

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Köppelmannsberg“
in der Stadt Salzgitter**

vom xx.xx.2018

Aufgrund der §§ 22 und 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit §§ 14, 15, 16, und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und der §§ 32 und 33 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Richtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) wird verordnet:

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Köppelmannsberg“ in der Gemarkung Salzgitter-Bad, Stadt Salzgitter vom 13.12.1977 (ABl. für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig 57. Jahrg. Nr. 1 vom 1.1.1978), geändert durch die Verordnung vom 2.7.1988 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 17 vom 15.8.1988) erhält folgende Fassung:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Köppelmannsberg“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet (NSG) befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter in der Gemarkung SZ-Bad. Es liegt innerhalb der naturräumlichen Region des Weser- und Leineberglandes an einem nach Südwesten exponierten Hang des Salzgitterschen Höhenzuges südöstlich von Salzgitter-Bad.

Kamm und Oberhang des Gebietes sind mit einem Kalktrockenhangwald bedeckt, der früher als Nieder- bzw. Mittelwald genutzt wurde. Im Unterhang sind orchideenbestandene Kalktrockenrasen zu finden, die mit großflächigen Saumbereichen, Trockengebüschen, einer ehemals als Ackerfläche genutzten extensiven Grünlandfläche sowie einem Quellsumpfbereich hangabwärts in einen Buchenwald übergehen.

Auf dem trockenwarmen, aus Kalkgestein aufgebauten und auch als Kalkscherbenboden bezeichneten Standort ist innerhalb einer historischen Kulturlandschaft ein strukturreiches Nebeneinander unterschiedlicher Kleinbiotope mit einer bemerkenswerten Artenvielfalt auf kleinem Raum entstanden; darunter auch seltene und gefährdete Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften, die sich z. T. an ihrer nördlichen Verbreitungsgrenze befinden.

In Anlehnung an die frühere Nutzung des Gebietes als Teil einer Viehtrift werden die offenen Bereiche zur Erhaltung der Artenvielfalt heute vorwiegend mit Schafen beweidet. Eine traditionelle Bewirtschaftung der Waldflächen mit regelmäßigen Umtriebszeiten findet nicht mehr statt.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft auf der Innenseite des in der Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Das NSG „Köppelmannsberg“ liegt vollständig im FFH-Gebiet Nr. 122 „Salzgitterscher Höhenzug (Südteil)“.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 6,7 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist
 1. die Erhaltung und Sicherung des Köppelmannsberges mit seiner landschaftsprägenden Gestalt als Lebensraum der an diesen trockenwarmen Kalkstandort gebundenen und teilweise gefährdeten Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften,
 2. die Pflege und Entwicklung der arten- und orchideenreichen Kalkmagerrasen, der staudenreichen Saumgesellschaften und der gliedernden Trockengebüsche und Einzelbäume sowie eines kleinflächigen Quellsumpfes auf den nicht bewaldeten Flächen in Anlehnung an historische Nutzungsformen,
 3. die Erhaltung und Entwicklung der Waldbestände und reich strukturierten Waldränder mit dem Bewirtschaftungsziel einer naturnahen Waldform für die Buchenwälder sowie artenreichen, unterwuchsarmen Eichen-Hainbuchenwäldern mit niederwüchsigen, mehrstämmigen, wärmeliebenden Baumarten in Anlehnung an die historische Mittelwaldnutzung, u. a. auch als Jagdgebiet des Großen Mausohrs,
 4. das Gebiet von Störungen und Beeinträchtigungen freizuhalten, um eine Entwicklung durch geeignete Maßnahmen zu ermöglichen.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Salzgitterscher Höhenzug (Südteil)“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen

Lebensraumtypen (LRT) und Arten im Gebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) des FFH-Gebietes im NSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie, wie

a) **6210** naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)

als arten- und strukturreicher Kalk-Magerrasen am Südwesthang des Köppelmannsberges mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen und hochwüchsigen sowie zwischen gehölzfreien und gehölzreichen Partien mit z.T. breiten Versaumungsbereichen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten; u. a. Fiederzwenke, Aufrechte Trespe, Großes Schillergras, Blaugrüne Segge, Golddistel, Gewöhnliches Sonnenröschen, Geflecktes Knabenkraut, Fransen-Enzian, Skabiosen-Flockenblume, Schwalbenwurz, Weidenblättriger Alant, Großer Ehrenpreis und Knack-Erdbeere.

b) **6510** magere Flachland-Mähwiesen (mit Wiesen-Fuchsschwanz [*Alopecurus pratensis*] und Großem Wiesenknopf [*Sanguisorba officinalis*])

in ihrer Ausprägung als artenreiche, nicht gedüngte Glatthaferwiese auf einem von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen ehemaligen Ackerstandort am Unterhang des Köppelmannsberges im Komplex mit Kalk-Magerrasen einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Pflanzen- und Tierarten unter Sicherung der Standortverhältnisse und Förderung der extensiven Bewirtschaftung.

c) **9170** Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (*Galio-Carpinetum*)

als naturnaher bzw. halbnatürlicher, struktur- und artenreicher Eichenmischwald auf einem mehr oder weniger trockenen, wärmebegünstigten Standort am Oberhang und auf der Kammlage des Köppelmannsberges mit möglichst allen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, lichten Strukturen zur Förderung der lebensraumtypischen thermophilen Arten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern insbesondere aus Weißdorn-Schlehen-Gebüsch und vorgelagerten Saumgesellschaften trockenwarmer Standorte mit typischen Pflanzenarten wie Elsbeere, Leberblümchen, Doldige Wucherblume, Langblättriges Hasenohr und Türkenbundlilie,

3. der übrigen Tier- und Pflanzenarten des Anhang II der FFH-Richtlinie, wie

dem Großen Mausohr (*Myotis myotis*) als Teilvorkommen einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen Laubwäldern mit einem höhlenreichen Altbaumbestand und geeigneten Strukturen aus zumindest teilweise unterwuchsfreien und -armen Bereichen neben zeitweise kurzrasigen, extensiv bewirtschafteten Wiesen und Weiden als Jagdlebensräume sowie Habitatbäumen (Alt- und Totholz, Baumhöhlen) als Sommerquartiere.

- (4) Die räumliche Verteilung der verschiedenen Lebensraumtypen und ihrer Erhaltungszustände im NSG (Stand 2104) ist nachrichtlich in der mit **Anhang A** bezeichneten, fortschreibungsfähigen Karte dargestellt. Die Darstellungen in der Karte sind das Ergebnis der im Auftrag der Stadt Salzgitter in den Jahren 2012 und 2013 durchgeführten und mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) abgestimmten Basiserfassung im FFH-Gebiet.

§ 3 Verbote

- (1) Im NSG sind gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder dem Schutzzweck gemäß § 2 zuwiderlaufen, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Darüber hinaus sind gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden; als Wege gelten nicht Fahrspuren, Rückegassen oder Trampelpfade.

- (3) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde, ausgenommen Jagd-, Hüte- und Rettungshunde bei befugter Ausübung der Jagd oder Hütung und bei Rettungseinsätzen, unangeleint laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, wie durch das Betreiben von Tonverstärkeranlagen, Motor- und Modellsport oder das Anlegen oder Aufsuchen von Geocaches,
3. im Schutzgebiet Fahrrad außerhalb der Wege zu fahren oder zu reiten,
4. das Schutzgebiet mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, soweit der Verkehr nicht der Land- und Forstwirtschaft oder der Pflege des Gebietes dient oder für die Ausübung der Jagd erforderlich ist; ein Befahren der Waldflächen außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien ist dabei nur zur Vorbereitung forstlicher Verjüngungsmaßnahmen zulässig,
5. Flugmodelle und Luftsportgeräte aller Art (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
6. die Bodendecke abzubrennen, offene Feuer zu entzünden oder zu grillen,
7. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen aufzustellen,
8. bauliche Anlagen aller Art einschließlich Erholungseinrichtungen zu errichten oder vorhandene Anlagen äußerlich wesentlich zu verändern, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind; hierzu

zählt nicht die Errichtung von Weideunterständen, Weide- und Forstschutzzäunen und jagdlichen Reviereinrichtungen wie Hochsitzen und Ansitzleitern in landschaftsgerechter Bauweise,

9. Windenergieanlagen, Freileitungen oder Funkmasten zu errichten,
 10. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen, Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
 11. Wege durch wasserundurchlässige Decken zu befestigen,
 12. Grünland-, Ödland- und Magerrasenflächen umzubrechen, diese in eine Nutzung anderer Art umzuwandeln oder dort Ansaaten (auch Über- und Nachsaaten), Anpflanzungen oder Aufforstungen vorzunehmen,
 13. Pflanzenbehandlungsmittel jeglicher Art, mineralischen oder organischen Dünger, Kalk, Klärschlamm oder Rübenerde auszubringen,
 14. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 15. nicht standortgerechte Gehölze anzupflanzen und nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Tier- und Pflanzenarten auszubringen oder anzusiedeln,
 16. Horst- und Stammhöhlenbäume sowie Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlen und Nestern zu fällen,
 17. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Kurzumtriebsplantagen, Baumschulen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 18. Kahlschläge vorzunehmen; das gilt nicht für die einzelstammweise Entnahme von Bäumen sowie für vereinzelte, bis zu 500 m² große Lochhiebe, ausgenommen sind zudem Kleinkahlschläge bis 0,5 ha zur Verjüngung der Eiche und zur Wiederaufnahme und Fortsetzung historischer Waldnutzungsformen.
- (4) Darüber hinaus sind im Schutzgebiet als FFH-Gebiet zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes folgende Handlungen untersagt:
1. auf allen Waldflächen wegen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) einen Altholzanteil von weniger als 20% der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers weniger als sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren und bis zum natürlichen Verfall zu belassen oder bei Fehlen von Altholzbeständen auf weniger als 5% der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter),

2. auf allen in der Karte des Anhangs A dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtyp 9170 zusätzlich
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - i. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien in einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern zueinander anzulegen,
 - ii. einen Altholzanteil von weniger als 35% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten,
 - iii. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers weniger als drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Verfall zu belassen,
 - iv. auf weniger als 90% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten zu erhalten,
 - b) bei künstlicher Verjüngung nicht lebensraumtypische Baumarten und auf mehr als 10% der Verjüngungsfläche nicht lebensraumtypische Hauptbaumarten anzupflanzen oder zu säen;
3. auf allen in der Karte des Anhangs A dargestellten Flächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 6210 und 6510
 - a) Mieten anzulegen,
 - b) Mähgut liegen zu lassen,
 - c) ganzjährige Standweiden einzurichten,
 - d) Weidetiere zuzufüttern.
- (5) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und zum Artenschutz bleiben unberührt.

§ 4

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im NSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
 1. der Neubau, Ausbau und die Verbreiterung von Wegen, einschließlich der Anlage von Forstwegen im Wald,
 2. die Verlegung bzw. Errichtung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
 3. die Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Entwässerung von Flächen, soweit es sich nicht um die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Anlagen handelt,

4. die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern und Feuchtflächen aller Art, wie z. B. Quellen, Tümpel, Teiche, Nassstellen, Röhrichte und Sümpfe,
 5. die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen,
 6. die Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August.
 7. Kahlschläge über 0,5 ha und bis zu 1 ha zur Verjüngung der Eiche,
 8. das Aufstellen oder Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln, Hinweisschildern oder Inschriften aller Art,
 9. die Durchführung organisierter Veranstaltungen jeder Art oder gewerblicher Nutzungen.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des NSG nicht nachhaltig verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Die Erlaubnis kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu vermeiden.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z. B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 und 33 BNatSchG, § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,
 2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - c) im Rahmen der Gefahrenabwehr unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Bestimmungen

3. das Betreten des Gebietes und nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - b) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Bestimmungen
 4. die bisherige rechtmäßig ausgeübte Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht,
 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von Wegen und bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen im Rahmen geltender Vorschriften einschließlich der fachgerechten, auf seine Erhaltung ausgerichteten Begrenzung des Gehölzbewuchses, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; derartige Vorhaben sind der Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn anzuzeigen und hinsichtlich der Ausführungsweise abzustimmen,
 7. mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG konkret dargestellt sind.
- (3) Zulässig bleiben:
1. die landwirtschaftliche Bodennutzung i. S. des § 17 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und unter Beachtung der Verbote des § 3 Abs. 3 Nrn. 10, 12, 13, 15 und Abs. 4 Nr. 3 und der Erlaubnisvorbehalte des § 4 Abs. 1 Nr. 4 dieser Verordnung,
 2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i.S. des § 11 NWaldLG unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 BNatSchG und besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und unter Beachtung der Verbote des § 3 Abs. 3 Nrn. 4, 12, 13, 15 bis 18 und Abs. 4 Nrn. 1 und 2 sowie der Erlaubnisvorbehalte des § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 6 und 7 dieser Verordnung,
 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung der Vorschriften des § 3 Abs. 3 Nrn. 1, 4 und 9 und der Erlaubnisvorbehalte des § 4 Abs. 1 Nr. 5 dieser Verordnung.
- (4) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu vermeiden.
- (5) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

- (6) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. S. 106) und der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. S. 61).

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten, soweit diese zur Erhaltung oder Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind, sollen in einem Bewirtschaftungsplan gemäß § 32 BNatSchG Abs. 5 festgelegt werden.
- (2) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG,
 2. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile.
- (3) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig oder periodisch anfallende oder erforderliche Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
 - Verhinderung von Verbuschungen und Ruderalisierungen der Trockenrasen und Grünlandflächen z. B. durch extensive Beweidung, periodische Mahd, Entkusseln und Begrenzung von Land-Reitgras-Beständen,

- Aushagerung der Trockenrasen und Grünlandflächen durch eine extensive, die Nährstoffarmut begünstigende Bewirtschaftung und Pflege mit Abtransport des Mähgutes,
- Beseitigung von Neophytenbeständen,
- Erhaltung alter Hute- und Schneitelbäume sowie markanter Überhälter und Stockausschläge alter Nieder- und Mittelwaldbestände und Freistellung von konkurrierenden Bäumen,
- Ausweisung von Habitatbaumgruppen und Erhöhung des Tot- und Altholzanteiles zur Schaffung eines strukturreichen Waldbestandes mit unterschiedlichen Entwicklungsstadien.

(4) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen und die in § 7 beschriebenen Maßnahmen dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. Förderprogramme des Naturschutzes und freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 5 vorliegt oder eine vorherige Erlaubnis nach § 4 oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 S. 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 5 vorliegt oder eine vorherige Erlaubnis nach § 4 oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG für Handlungen nach den Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und für Handlungen nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (4) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter in Kraft.

Salzgitter, den xx.xx.2018

Stadt Salzgitter
Der Oberbürgermeister